

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5227/24-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss
Kreistag

19.02.2024
26.02.2024

Betr.: Entlastung der Landrätin zum Jahresabschluss 2022

Beschlussvorschlag:

Der Landrätin wird für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2022 erteilt.

Luckenwalde, den 05.02.2024

Gurske

Sachverhalt:

Gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 82 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf ist bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Kreistag über den geprüften Jahresabschluss zu beschließen und in einem gesonderten Beschluss eine Entscheidung über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin herbeizuführen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 101 Abs. 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 BbgKVerf dem Rechnungsprüfungsamt. Gemäß § 102 Abs. 2 BbgKVerf kann das Rechnungsprüfungsamt sich eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Von diesem Recht hat das Rechnungsprüfungsamt Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 ist durch die beauftragte GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH geprüft worden. Auf den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 29. Januar 2024 als Anlage zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming wird verwiesen.